

Auszug aus dem **Militärstrafgesetz**
vom 13.6.1927 (MStG; Regl 67.1d;SR 321):
Art. 180-213, Art. 218 Abs. 3 und 4 MStG

[...]

Disziplinarstrafordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 180

Disziplinarfehler ¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:

- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- b. öffentliches Ärgernis erregt;
- c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

² Dem Disziplinarfehler gleichgestellt sind:

- a. leichte Fälle von Straftaten, für die das erste Buch disziplinarische Bestrafung vorsieht;
- b. leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 3;
- c. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951¹ gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 4.

Art. 181

Strafbarkeit ¹ Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt, sei es vorsätzlich oder fahrlässig.

² Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen begeht.

³ Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht walten lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

¹ SR 812.121

⁴ Ist ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung nur bei Vorsatz strafbar, so darf eine fahrlässige Begehung auch nicht disziplinarisch bestraft werden.

Art. 182

Strafzumessung ¹ Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt verfügt eine Disziplinarstrafe, wenn er Ermahnung und Belehrung des Fehlbaren nicht für ausreichend erachtet.

² Art und Mass der Strafe sind nach dem Verschulden zu bestimmen. Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung sind zu berücksichtigen.

³ Der Freiheitsentzug durch vorläufige Festnahme wird an die Arreststrafe angerechnet.

⁴ Hat der Fehlbare mehrere Disziplinarfehler begangen, so werden sie mit einer einzigen Gesamtstrafe geahndet.

⁵ Die einheitliche Bestrafung mehrerer gemeinsam Fehlbarer ohne Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe bei jedem einzelnen (Kollektivstrafe) und die mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat sind nicht zulässig.

⁶ Sind an einem Disziplinarfehler Angehörige verschiedener Formationen beteiligt, so verständigen sich ihre Kommandanten vor dem Entscheid über die Strafe oder den Bestrafungsantrag.

Art. 183

Persönlicher Geltungsbereich ¹ Der Disziplinarstraftordnung ist unterstellt, wer dem Militärstrafrecht untersteht.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen des Grenzwachtkorps richtet sich nach den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² und der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ sowie nach den Vorschriften des entsprechenden Reglements der Oberzolldirektion.

Art. 184

Verfolgungsverjährung ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt zwölf Monate nach der Begehung.

² Die Verfolgungsverjährung ruht während einer vorläufigen Beweisaufnahme, einer Voruntersuchung oder eines Verfahrens vor Gericht.

² SR 172.220.1

³ SR 172.220.111.3

Art. 185

Vollstreckungs-
verjährung

¹ Die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe verjährt zwölf Monate nach ihrer rechtskräftigen Verfügung.

² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandlungsentscheid ruht die Vollstreckungsverjährung. Wird am Ende des Rechtsmittelverfahrens die Busse in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandlungsentscheid.

Zweiter Abschnitt: Disziplinarstrafen

Art. 186

Verweis

Der Verweis ist eine förmliche Verwarnung des Fehlbaren. Er ist ausdrücklich als Strafe zu bezeichnen.

Art. 187

Ausgangssperre

¹ Mit der Ausgangssperre wird dem Fehlbaren verboten, den vom Kommandanten bezeichneten Unterkunftsbereich, ausser zu dienstlichen Zwecken, zu verlassen. Der Besuch von Kantinen oder vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt. Einschliessung sowie Unterbringung in einem Arrestlokal sind nicht erlaubt.

² Die Ausgangssperre kann nur während des besoldeten Militärdienstes oder während des Friedensförderungsdienstes ausgesprochen und vollzogen werden.

³ Die Ausgangssperre kann für einen Zeitraum von 3 bis höchstens 15 Tagen verfügt werden. Allgemeiner Urlaub wird von der Ausgangssperre nicht betroffen. Der Vollzug beginnt mit der Rechtskraft der Disziplinarstrafverfügung.

Art. 188

Disziplinarbusse

Eine Disziplinarbusse kann für alle Disziplinarfehler ausgesprochen werden. Sie beträgt:

- a. für im Dienst begangene Disziplinarfehler:
höchstens 500 Franken;
- b. für ausserhalb des Dienstes begangene Disziplinarfehler:
höchstens 1000 Franken.

Art. 189

Vollzug von
Disziplinar-
bussen

¹ Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen, die während des Dienstes rechtskräftig werden, können bei der Truppe beglichen werden.

² Im Dienst nicht bezahlte Disziplinarbussen vollzieht der Wohnsitzkanton. Hat der Bestrafte keinen Wohnsitz in der Schweiz oder hält er sich voraussichtlich für längere Zeit im Ausland auf, so vollzieht der Heimatkanton die Disziplinarbusse.

³ Bei der Truppe beglichene Disziplinarbussen fallen an die Bundeskasse. Disziplinarbussen, die von einer kantonalen Behörde vollzogen werden, fallen an den betreffenden Kanton.

⁴ Die Frist zur Bezahlung von Disziplinarbussen beträgt ab Eintritt der Rechtskraft zwei Monate.

⁵ Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.

⁶ Für den Umwandlungsentscheid ist die Militärbehörde zuständig, die die Disziplinarbusse verfügt hat. Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen werden von der Militärbehörde des Vollzugskantons umgewandelt.

Art. 190

Arrest

¹ Der Arrest dauert mindestens einen, längstens zehn Tage.

² Er wird in Einzelhaft vollzogen. Der Arrestant leistet keinen Dienst.

³ Die Arrestlokale müssen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen. Der Arrestant muss täglich Gelegenheit zur Körperpflege erhalten und vom zweiten Tag an für eine Stunde täglich abgesondert ins Freie geführt werden.

⁴ Der Arrestant darf in der Regel keine Besuche empfangen. Versand und Empfang von Briefpost sind zulässig.

⁵ Dem Arrestanten sind vor Strafantritt die entbehrlichen Gegenstände gegen Quittung abzunehmen. Ihm sind eine Zeitung pro Tag, Schreibmaterial, religiöse Schriften und militärische Dienstvorschriften zu überlassen. Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant beziehungsweise die zivile Vollzugsbehörde kann weitere Literatur zulassen.

Art. 191

Arrestvollzug
während des
Dienstes

¹ Während des Dienstes ist der Arrest in der Regel sofort und ohne Unterbrechung zu vollziehen, sobald die Disziplinarstrafverfügung rechtskräftig ist.

² Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant kann in Härtefällen, oder wenn er dies aus dienstlichen Gründen für notwendig erachtet, den Vollzug der Arreststrafe ausnahmsweise unterbrechen oder aufschieben. Dabei ist es unzulässig, den Vollzug auf einen Urlaub oder die Zeit nach dem Dienst zu verschieben.

³ Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant sorgt für die medizinische Betreuung des Arrestanten. Er bestimmt einen für den Vollzug der Arreststrafe verantwortlichen Offizier oder Unteroffizier.

⁴ Kader haben die Strafe womöglich in Räumen zu verbüssen, die von den Arrestlokalen der Truppe getrennt sind.

⁵ Kann der Arrest bis zum Ende des Dienstes nicht vollständig vollzogen werden, so vollzieht die Militärbehörde des Wohnsitzkantons den verbleibenden Teil nach Artikel 192.

Art. 192

Arrestvollzug
ausserhalb des
Dienstes

¹ Der Wohnsitzkanton vollzieht den Arrest ausserhalb des Dienstes.

² Der Arrest kann in den Formen der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Der Arrestant setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit am Vollzugsort.

³ Der Vollzug des Arrests in Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zwischen Arrestvollzug und Strafvollzug gewährleistet ist.

Art. 193

Einziehung

Die Bestimmungen über die Einziehung gelten sinngemäss.

Art. 194

Ausschluss
anderer Strafen

¹ Andere Disziplinarstrafen, als dieser Abschnitt sie vorsieht, und Verschärfungen im Vollzug sind unzulässig.

² Die gleichzeitige Verhängung verschiedener Arten von Disziplinarstrafen ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit und Strafbefugnisse

Art. 195

Zuständigkeit

¹ Für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt dem unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten zu:

- a. gegenüber Angehörigen seiner Formationen;
- b. gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten;
- c. gegenüber Angehörigen einer anderen Formation, die ihm vorübergehend unterstellt sind;
- d. gegenüber andern Personen, die unter seine Befehlsgewalt gestellt sind.

² Als im Dienst begangen gelten Disziplinarfehler, die nach dem Eintreffen auf dem Sammelplatz der Truppe und vor der Entlassung begangen werden.

³ Werden Angehörige der Armee umgeteilt oder versetzt, so bleibt zur Behandlung von Disziplinarstrafsachen, die sich vor der Umteilung oder Versetzung ereignet haben, der bisherige Kommandant zuständig. Besteht die zuständige Kommandofunktion nicht mehr oder ist deren Inhaber verhindert, so geht die Disziplinarstrafgewalt auf die nächsthöhere Instanz über.

⁴ In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem VBS und den zuständigen kantonalen Behörden zu.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann.

Art. 196

Zuständigkeits-
konflikte

Konflikte über die Zuständigkeit entscheidet ein gemeinsamer Vorgesetzter. Ist dies nicht möglich, so bezeichnet das VBS die zuständige Stelle.

Art. 197

Strafbefugnisse
des Einheits-
kommandanten

Der Kommandant einer Einheit kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest bis zu fünf Tagen.

Art. 198

Strafbefugnisse
übergeordneter
Kommando-
stellen und von
Militärbehörden

¹ Die dem Einheitskommandanten übergeordneten Kommandostellen können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest.

² Die Militärbehörden können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Disziplinarbusse;
- c. Arrest.

Art. 199

Besondere
Strafbefugnisse

Der Bundesrat regelt die Strafbefugnisse:

- a. der Chefs der Verwaltungseinheiten des VBS;
- b. der Kommandanten von Formationen, die andere Bezeichnungen tragen als die in den Artikeln 197 und 198 erwähnten Formationen;
- c. im Führungsstab der Armee;
- d. in der Reserve;
- e. in Rekruten- und Kadernschulen sowie in Lehrgängen;
- f. in Lehrverbänden, im Friedensförderungsdienst, in Berufsformationen sowie bei Berufs- und Zeitmilitär.

Vierter Abschnitt: Disziplinarstrafverfahren

Art. 200

Feststellung des
Sachverhalts,
Verteidigungs-
recht des
Beschuldigten

¹ Art und Umstände des Disziplinarfehlers, namentlich Sachverhalt, Verschulden, Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung des Beschuldigten, sind möglichst rasch abzuklären. Der Beschuldigte wird zu Protokoll angehört. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äussern. Ausser Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.

² Dem Beschuldigten ist zu Beginn der Einvernahme der vorgeworfene Sachverhalt mitzuteilen. Soweit der Zweck des Verfahrens nicht gefährdet wird, ist ihm zu gestatten, bei der Befragung von Auskunftspersonen sowie bei Augenscheinen anwesend zu sein.

³ Alle belastenden und entlastenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt zu prüfen. Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind untersagt.

⁴ Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

⁵ Weigert sich der Beschuldigte auszusagen, so wird das Verfahren gleichwohl weitergeführt.

⁶ Dem Beschuldigten ist vor Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen und sich dazu zu äussern.

⁷ Liegt die Strafbefugnis beim Kommandanten, so kann dieser sich bei der Feststellung des Sachverhalts von einem geeigneten Angehörigen der Armee unterstützen lassen. Er kann jedoch die abschliessende Anhörung des Beschuldigten, die Festsetzung des Strafmasses und die Eröffnung des Disziplinarschieds nicht delegieren.

Meldung von Disziplinarfehlern, Bestrafungsantrag

Art. 201

¹ Die Kader melden innerhalb ihrer Formationen festgestellte Disziplinarfehler unverzüglich ihren Vorgesetzten.

² Ranghöhere sowie militärische Polizei- und Kontrollorgane melden festgestellte Disziplinarfehler schriftlich dem Kommandanten des Beschuldigten.

³ Der Kommandant des Beschuldigten orientiert den Meldenden über die Erledigung des Vorfalles.

⁴ Reicht die Strafbefugnis nicht aus, so leitet der Vorgesetzte oder die militärische Dienststelle die Akten mit einem Bestrafungsantrag auf dem Dienstweg an die zuständige Stelle weiter. Diese hört den Beschuldigten persönlich an, wenn sie es für nötig erachtet oder dieser es begehrt, und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen. Die zuständige Stelle kann dem Bestrafungsantrag entsprechen oder, nach Rücksprache mit dem Antragsteller, im Rahmen ihrer Befugnisse eine andere Strafe verfügen oder von einer Bestrafung absehen.

Anhaltung und vorläufige Festnahme

Art. 202

¹ Wer bei einem Disziplinarfehler ertappt wird, kann von jedem Vorgesetzten, jedem Ranghöheren und jedem militärischen Polizei- oder Kontrollorgan zur Feststellung der Personalien und des Sachverhalts angehalten werden.

² Die Anhaltung und die vorläufige Festnahme nach den Artikeln 54–55a des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁴ bleiben vorbehalten.

Inhalt und Eröffnung der Strafverfügung

Art. 203

¹ Während des Dienstes ist die Strafverfügung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen und gleichzeitig schriftlich zu bestätigen.

² Ausserhalb des Dienstes erfolgt die Eröffnung schriftlich.

³ Der Kommandant orientiert den Beschuldigten, wenn nach der Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens von einer Bestrafung abgesehen wird.

⁴ Die Strafverfügung enthält in knapper Form die folgenden Angaben:

- a. Personalien des Beschuldigten;
- b. Feststellung des Sachverhaltes;
- c. rechtliche Bezeichnung der Tat;
- d. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlastungsgründe;

⁴ SR 322.1

- e. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände;
- f. Festsetzung der Strafe;
- g. Einziehung;
- h. Beschwerderecht (Beschwerdeform, -frist und -instanz);
- i. Datum und Zeit der Eröffnung.

⁵ Das Disziplinarstrafverfahren ist kostenlos.

Art. 204

Unabhängigkeit

¹ Die strafende Stelle entscheidet unabhängig.

² Keine Stelle darf vorgängig für einzelne Arten von Disziplinarfehlern bestimmte Strafen festlegen.

³ Jeder vorgesetzte Kommandant ist befugt, seinen unterstellten Kommandanten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu befehlen; er kann jedoch nicht die Bestrafung des Beschuldigten befehlen.

Art. 205

Mitteilung der
Strafverfügung
und Straf-
kontrolle

¹ Der Kommandant orientiert die Truppe in der Regel über den Abschluss eines Disziplinarstrafverfahrens innerhalb seiner Formation. Er darf Fehlbare nicht vortreten lassen.

² Jeder Kommandant führt eine Strafkontrolle über die seiner Disziplinarstrafgewalt unmittelbar unterstehenden Personen. Die Strafkontrolle wird von seinem Vorgesetzten regelmässig überprüft.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren sind Strafen auf jeden Fall aus der Strafkontrolle zu löschen und die entsprechenden Unterlagen zu vernichten.

⁴ Jede Person hat das Recht, in die sie betreffenden Einträge in der Strafkontrolle Einsicht zu nehmen.

⁵ Einträge in der Strafkontrolle dürfen nur bekannt gegeben werden:

- a. den militärischen Vorgesetzten des Bestraften;
- b. den Militärbehörden und den Organen der militärischen oder zivilen Strafjustiz, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin.

⁶ Disziplinarstrafen aus Dienstleistungen ausserhalb der Einteilungsformation sind unverzüglich dem Einheitskommandanten zu melden. Bei einem Wechsel der Einteilungsformation ist dem neuen Kommandanten ein Auszug aus der Strafkontrolle zu übermitteln.

⁷ Disziplinarstrafen gegenüber Offizieren sind der unmittelbar vorgesetzten Kommandostelle des strafenden Kommandanten zu melden.

Fünfter Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 206

1. Disziplinar-
beschwerde.
Beschwerde-
instanz

¹ Der Bestrafte kann Beschwerde erheben gegen:

- a. eine Disziplinarstrafverfügung;
- b. eine Verfügung über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest;
- c. die vorläufige Festnahme.

² Die Beschwerde ist zu richten:

- a. bei einer Verfügung des Vorgesetzten: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- b. bei einer Verfügung der Stelle, der die Strafgewalt vom Chef des VBS übertragen wurde: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- c. bei einer Verfügung des Chefs der Armee oder des Oberauditors: an den Chef des VBS;
- d. bei einer Verfügung einer kantonalen Militärbehörde: an die übergeordnete kantonale Behörde.

³ Gegen Disziplinarstrafverfügungen des Chefs des VBS steht die Disziplinargerichtsbeschwerde nach Artikel 209 an das Militärkassationsgericht offen.

Art. 207

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

¹ Die Disziplinarbeschwerde ist schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes 24 Stunden. Wird die Strafverfügung dem Bestraften ausserhalb des Dienstes oder weniger als 24 Stunden vor seiner Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt die Frist fünf Tage.

³ Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Festnahme oder einer Ausgangssperre hat sie aufschiebende Wirkung auf Anordnung der Beschwerdeinstanz.

Art. 208

Verfahren,
Entscheid und
Entscheid-
eröffnung

¹ Die Beschwerdeinstanz veranlasst nötigenfalls weitere Untersuchungen. Sie hat die strafende Stelle und den Beschwerdeführer anzuhören oder anhören zu lassen. Wer nach Artikel 200 Absatz 7 bei der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt hat, darf im Disziplinarbeschwerdeverfahren nicht mitwirken. Ausser

Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.

² Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

³ Der Beschwerdeentscheid darf die ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Er kann:

- a. an Stelle von Arrest eine Ausgangssperre, einen Verweis oder eine Disziplinarbusse verhängen;
- b. an Stelle einer Busse eine Ausgangssperre oder einen Verweis verhängen;
- c. an Stelle einer Ausgangssperre einen Verweis verhängen.

⁴ Der Entscheid über eine während des Dienstes erhobene Disziplinarbeschwerde ist den Beteiligten in der Regel innert drei Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Frist und zuständige Stelle für die Disziplinargerichtsbeschwerde sind anzugeben.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

Art. 209

2. Disziplinar-
gerichts-
beschwerde.
Beschwerde-
instanz

¹ Gegen Entscheide über Disziplinarbeschwerden, die auf Arrest oder Busse mit einem Betrag von 300 Franken oder mehr lauten, kann der Bestrafte Disziplinargerichtsbeschwerde an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts erheben.

² Für Disziplinargerichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Chefs des VBS ist das Militärkassationsgericht zuständig.

Art. 209a

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

¹ Die Disziplinargerichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes drei Tage. Wird der Entscheid, der angefochten werden soll, ausserhalb des Dienstes oder weniger als drei Tage vor der Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt sie zehn Tage.

³ Die Disziplinargerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 210

Verfahren und
Entscheid

¹ Für das Verfahren vor dem Ausschuss des Militärappellationsgerichts und vor dem Militärkassationsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁵ über die

⁵ SR 322.1

Öffentlichkeit und die Sitzungspolizei (Art. 48–50) sowie über die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil (Art. 124–154). Die Artikel 127, 131, 148 Absatz 3, 149 Absatz 1 und 150 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 sind nicht anwendbar. Für Säumnisfolgen gilt sinngemäss Artikel 179 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

² Der Beschwerdeführer kann sich verbeiständen lassen. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen richtet sich nach Artikel 130 Absatz 3 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

³ Die Disziplinarstrafverfügung und der Beschwerdeentscheid ersetzen die Anklageschrift.

⁴ Der Auditor nimmt am Verfahren nicht teil. Die strafende Stelle und die Beschwerdeinstanz können mündlich oder schriftlich angehört werden.

⁵ Der Ausschuss des Militärappellationsgerichts entscheidet in der Sache selbst. Können Verfahrensmängel nicht geheilt werden, so weist er die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurück. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden.

⁶ Die Strafe darf nicht verschärft werden. Artikel 208 Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁷ Der Entscheid ist endgültig.

Art. 211

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Bei der Berechnung von mehrtägigen Fristen für die Einreichung der Disziplinarbeschwerde und der Disziplinargerichtsbeschwerde wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift spätestens am letzten Tag beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten des Bestraften eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben worden ist.

⁵ Die Wiederherstellung einer Frist ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet abgehalten worden ist, fristgemäss zu handeln. Das begründete Gesuch ist während des Dienstes innert 24 Stunden, ausserhalb des Dienstes innert fünf Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Gleichzeitig ist die versäumte Beschwerde nachzuholen.

⁶ Über das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

3. Gemeinsame Bestimmungen.
Fristen, Wiederherstellung

Rechtsmittel-
verzicht

Art. 212

Der Bestrafte kann durch schriftliche Erklärung auf die Einreichung eines Rechtsmittels rechtsgültig verzichten. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Schutz des
Beschwerde-
rechts

Art. 213

Wegen der Einreichung eines Rechtsmittels darf keine Strafe verhängt werden.

[...]

Militärgerichts-
barkeit

Art. 218

[...]

³ Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951⁶ über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

[...]

Auszug aus dem **Militärstrafprozess**
vom 23.3.1979 (MStP; Regl 67.1d; SR 322.1):
Art. 54, 54a, 55, 55a, 100 MStP

[...]

Art. 54 Allgemeines Anhaltungsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, eine andere Person anzuhalten:

- a. die sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt;
- b. die sie unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat antrifft;
- c. die zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Die angehaltene Person ist unverzüglich der nächsten Truppe oder der Polizei zu übergeben. Nach Durchführung der nötigen Abklärungen ist sie sofort zu entlassen, sofern nicht die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme erfüllt sind.

Art. 54a Polizeiliche Anhaltung

¹ Zivile und militärische Polizeiorgane können bei Verdacht einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Zivile und militärische Polizeiorgane haben jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr können sie ferner Personen anhalten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung, ausgeschriebener Fahndungen oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

³ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

⁴ Zivile und militärische Polizeiorgane können Angehörige der Armee zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern.

Art. 55 Vorläufige Festnahme

¹ Vorgesetzte aller Stufen sowie zivile und militärische Polizeiorgane können eine Person vorläufig festnehmen, wenn sich auf Grund der Ermittlungen und nach der Befragung ergibt, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach Artikel 56 vorliegen.

² Über jede Festnahme ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält mindestens die Personalien der festgenommenen Person und allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Festnahme.

³ Die festgenommene Person ist berechtigt, umgehend ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

⁴ Für die Entschädigung für unzulässige vorläufige Festnahme gilt Artikel 117 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 55a Dauer der vorläufigen Festnahme

¹ Die vorläufige Festnahme darf vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet 24 Stunden nicht überschreiten.

² Ergibt sich während der Dauer der vorläufigen Festnahme, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die betroffene Person zu entlassen. Andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist vom zuständigen militärischen Untersuchungsrichter persönlich einzuvernehmen. Dieser hat darüber zu befinden, ob die vorläufige Festnahme aufgehoben oder die Person in Untersuchungshaft gesetzt werden soll.

[...]

Art. 100 Massnahmen der Truppe

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Soweit nötig, sind die Organe der militärischen oder zivilen Polizei beizuziehen.

² Die getroffenen Massnahmen sowie die wesentlichen Aussagen des Verdächtigen und der übrigen befragten Personen werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Dem Vorgesetzten, der für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig ist, muss ohne Verzug Bericht erstattet werden.

Auszug aus der Verordnung vom 24.10.1979
über die **Militärstrafrechtspflege** (MStV;
Regl 67.1d; SR 322.2):

Art. 94-100 und Anhang 2 MStV

[...]

Art. 94 Delegationsverbot

¹ Kommandanten und Militärbehörden dürfen weder ihre Disziplinarstrafgewalt noch ihre Disziplinarstrafbefugnisse auf untergeordnete Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Chefs VBS, seine Disziplinarstrafgewalt dem Chef der Armee und seinem Stellvertreter, den Direktunterstellten des Chefs der Armee und dem Führungsstab der Armee (Personelles) zu übertragen.

² Die übertragene Disziplinarstrafgewalt darf nicht weiter übertragen werden.

Art. 95 Disziplinarstrafgewalt

¹ Die Disziplinarstrafgewalt steht zu:

a. den Truppenkommandanten für Disziplinarfehler, die während der Dienstzeit begangen werden;

b. den zuständigen kantonalen Militärbehörden in leichten Fällen der

1. Nichterfüllung der Inspektionspflicht, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material im Bereich der Mannschafts- und Offiziersausrüstung,
2. Nichterfüllung der Schiesspflicht und der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Schiesswesens ausser Dienst;

c. dem Führungsstab der Armee (Personelles) in allen andern Fällen.

² Steht die Disziplinarstrafgewalt den kantonalen Militärbehörden zu, so wird sie ausgeübt:

a. gegenüber Stellungspflichtigen: vom Kanton, der diese zur Rekrutierung aufzubieten hat;

b. gegenüber Inspektionspflichtigen: vom Kanton, in dessen Gebiet die Inspektion durchgeführt wird;

c. in allen anderen Fällen: vom Wohnsitzkanton beziehungsweise vom Kanton des letzten Wohnsitzes.

Art. 96 Strafbefugnisse und Zuständigkeiten

Die Strafbefugnisse und Zuständigkeiten bestimmt Anhang 2.

Art. 97 Übertragung der Disziplinarstrafgewalt

¹ Die Disziplinarstrafgewalt gegenüber ins Ausland abkommandierten Angehörigen der Armee, die nicht Dienst in ihren Truppenkörpern/Formationen und keinen friedensfördernden Dienst leisten, steht dem entsendenden Kommando bzw. der entsendenden Verwaltungseinheit zu. Reicht die Strafbefugnis nicht aus, so sind die Akten der nächsten vorgesetzten Stelle zuzustellen. Arreststrafen müssen auf jeden Fall in der Schweiz vollzogen werden.

² Dem Chef der Armee und seinem Stellvertreter steht in folgenden Fällen die Disziplinarstrafgewalt gegenüber Zivilpersonen zu:

- a. bei Verstößen gegen das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950⁷ über den Schutz militärischer Anlagen oder gegen sich darauf stützende Erlasse oder Massnahmen;
- b. bei der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106 MStG);
- c. bei Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107 MStG).

³ Dem Generalsekretariat VBS ist ein Doppel der Disziplinarstrafverfügung zuzustellen.

Art. 98 Arrestbefehl

¹ Der Arrestbefehl wird durch den Kommandanten der Einheit (Stab) des Bestraften oder durch die zuständige Militärbehörde ausgefertigt, sobald die Arreststrafe vollziehbar geworden ist.

² Der Arrestbefehl gibt Strafort, Beginn und Ende der Strafe an sowie allenfalls besondere Anordnungen über die Bewachung und Betreuung des Arrestanten.

Art. 99 Arrestlokale

Auf Waffenplätzen müssen genügend Arrestlokale vorhanden sein. An anderen Standorten hat die Truppe rechtzeitig dafür zu sorgen, dass geeignete Arrestlokale zur Verfügung stehen.

⁷ SR 510.518

Art. 100 Disziplinargerichtsverfahren

¹ Der Entscheid des Gerichts ist dem Beschwerdeführer, der Vorinstanz, auf dem Dienstweg dem Kommandanten des Bestraften, dem Oberauditor und allenfalls dem Vollzugskanton zuzustellen.

² Werden dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt, so veranlasst das Oberauditorat den Bezug.

Anhang 2 der MStV (Art. 96)

Zuständigkeit und Strafbefugnisse im Disziplinarstrafrecht

Ziff. 1 Einheitskommandant

¹ Als Einheitskommandanten (Art. 197 MStG) gelten Kommandanten einer Kompanie, einer Batterie, einer Staffel, einer Kolonne, eines Detachementes und eines Ingenieurstabes.

Ziff. 2 Übergeordnete Kommandostellen

Übergeordnete Kommandostellen (Art. 198 MStG) sind:

- a. der Chef VBS (in Friedenszeiten);
- b. der Oberbefehlshaber der Armee;
- c. der Chef der Armee und sein Stellvertreter;
- d. der Oberauditor;
- e. die Kommandanten der Teilstreitkräfte und die Stellvertreter;
- f. der Kommandant HKA;
- g. der Chef des Stabes des Chefs der Armee;
- h. die Kommandanten der Planungs-, Führungs- und Einsatzstäbe;
- i. die Kommandanten der Lehrverbände, der Territorialregionen, der Führungsunterstützungsbataillone der Einsatzbrigaden und der Armeestabteile;
- j. der Kommandant der Logistikbasis der Armee;
- k. Schul-, Lehrgangs-, Kompetenzzentren- und Kurskommandanten;
- l. das Kommando Grenadiere;
- m. Bataillons- und Abteilungskommandanten;
- n. Flugplatzkommandanten;
- o. Kommandanten der Regionen Militärische Sicherheit;
- p. der Kommandant Infrastruktur und Betrieb;
- q. der Kommandant Militärpolizei;
- r. die Kommandanten der Geschwader und der Ad-hoc-Verbände;
- s. Berufsmilitär mit Offiziersgrad als Einheitsinstruktoren.